

An die Stiftungsratspräsidenten kirchlicher Stiftungen im Kanton Solothurn
An die Leitungspersonen der römisch-katholischen Pfarreien im Kanton Solothurn
An die Präsidentinnen und Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Solothurn

Solothurn, 16. Oktober 2018

Handelsregistereintrag der kirchlichen Stiftungen bis Ende 2020

Sehr geehrte Pfarrer, Pfarradministratoren, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter
Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten

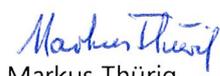
Mit diesem Schreiben initiiert der Bischof von Basel gemeinsam mit dem Synodalrat der Röm.-Kath. Synode des Kantons Solothurn den Handelsregistereintrag der kirchlichen Stiftungen im Kanton Solothurn. Hier ein kurzer Überblick zur Sachlage:

Ende 2014 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). In der Folge sind alle Stiftungen, die ab dem 1. Januar 2016 gegründet werden, ins Handelsregister einzutragen, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen (neuer Art. 52 Abs. 2 ZGB). Das gilt auch für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen.

Kirchliche Stiftungen, die am 1. Januar 2016 noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, bleiben als juristische Personen anerkannt, müssen die Eintragung ins Handelsregister aber bis Ende 2020 vornehmen. Durch die Eintragung im Handelsregister werden Informationen zu den kirchlichen Stiftungen veröffentlicht. Das soll der Transparenz dienen und bildet den Hauptzweck der gesetzlichen Änderung. Mit dem Handelsregistereintrag ist eine Pflicht zur ordentlichen Buchführung verbunden. Bei Vorliegen von Organisationsmängeln hat das Handelsregisteramt die Möglichkeit, die kirchliche Stiftung zur Behebung des Mangels aufzufordern. Bei Untätigkeit kann die Sache dem Gericht überwiesen werden. Altkirchlichen Stiftungen, die nicht mehr alle notwendigen Belege für die Handelsregisteranmeldung aufbringen können, stehen erleichterte Eintragungsmodalitäten zur Verfügung.

Der Generalvikar des Bistums Basel und der Synodalratspräsident des Kantons Solothurn laden gemeinsam die Verantwortlichen kirchlicher Stiftungen sowie der Pfarreien und Kirchgemeinden im Kanton Solothurn ein, die Handelsregistereintragung der kirchlichen Stiftungen im Herbst 2018 an die Hand zu nehmen. Das beigelegte Merkblatt und die Mustertexte sind mit dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn abgesprochen. Mit dem dargelegten Vorgehen und der Verwendung der Mustertexte sollte der administrative Aufwand für den Handelsregistereintrag verhältnismässig bleiben.

Warum schreiben wir nicht nur den Stiftungsräten der kirchlichen Stiftungen? Die Leitungspersonen der Pfarreien und Kirchgemeinden kennen die Verhältnisse vor Ort am besten. Mit Ihrer Unterstützung haben wir Gewähr, alle kirchlichen Stiftungen zu erfassen. In diesem Sinne bitten wir Sie, den Stiftungsratspräsidenten der kirchlichen Stiftungen auf Ihrem Gebiet diese Aufforderung weiterzugeben. *Es ist Sache der jeweiligen Stiftungsräte, den Handelsregistereintrag zu beantragen.* Für weitere Auskünfte können Sie oder Stiftungsräte sich an das Generalvikariat des Bistums Basel wenden. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen


Markus Thürig
Generalvikar

Generalvikariat
Baselstrasse 58, 4501 Solothurn T 032 625 58 25


Kurt von Arx
Synodalratspräsident

www.bistum-basel.ch

generalvikariat@bistum-basel.ch